

Informationen zum Steuerrecht

Wichtige Fristen zum 30.09.2014

Neben dem Jahreswechsel gibt es im Steuerrecht ein weiteres markantes Datum: 30. September. In den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie darauf aufmerksam machen und über diese Themen informieren: Vorsteuer-Rückerstattung, Anspruchsverzinsung, Herabsetzungsantrag für Steuervorauszahlungen, Offenlegung im Firmenbuch. Lesen Sie mehr ...

Vorsteuerrückerstattung im EU-Raum für 2013 Seit 2010 gibt es für Unternehmer die Möglichkeit, einen Antrag auf Rückerstattung der Vorsteuern, die in einem anderen EU-Land angefallen sind, via FinanzOnline zu beantragen. Für das Veranlagungsjahr 2013 endet die Einreichfrist (nicht erstreckbar) am 30.09.2014.

Anspruchsverzinsung Sofern sich aus der Einkommens- oder Körperschaftssteueranmeldung für das Jahr 2013 eine Nachzahlung ergibt, müssen für den Zeitraum ab dem 1.10.2014 Anspruchszinsen, aus der verspätet entrichteten Steuer, an das Finanzamt bezahlt werden. Der Anspruchszinssatz beträgt 1,88 %. Allerdings werden die Zinsen erst vorgeschrieben, wenn ein Mindestbetrag von EUR 50,00 erreicht wird. Im Falle einer Steuergutschrift für 2013 werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls 1,88 % Zinsen durch das Finanzamt gutgeschrieben.

EST- und KÖSt-Herabsetzungsantrag für 2014 Bis zum 30.09. können Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer für das laufende Jahr (2014) vom Finanzamt aufgrund eines Antrags herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung ist dann sinnvoll, wenn der Gewinn des laufenden Jahres voraussichtlich geringer ausfallen wird als in den Vorjahren, da sich die Festsetzung der Vorauszahlung an den Vorjahreswerten orientiert.

Offenlegung des Jahresabschlusses an das Firmenbuch Kapitalgesellschaften (zB GmbH) sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen (offenzulegen). Sofern der Bilanzstichtag einer Kapitalgesellschaft am 31.12.2013 war, endet die Frist am 30.09.2014. Sollte die Frist versäumt werden, drohen erhebliche Geldstrafen.

Zögern Sie nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren! Wir sind Ihnen gerne beim Erstellen der entsprechenden Anträge bzw. bei den entsprechenden Berechnungen behilflich. Ihr Team der Steuerberatung Illmer und Partner – Die kompetente Beratung in Landeck.